

Brexit: Haftungsfalle für Versicherungsmakler

Am 29.03.2019 endet die EU-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreiches (UK). Doch die Verhandlungen über ein Austrittsabkommen stocken. Sollte es bis Ende März zu keiner Einigung kommen, was immer wahrscheinlicher wird, so droht der „harte Brexit“.

Was bedeutet der „harte Brexit“ für Versicherungsverträge, die mit einem UK-Versicherer abgeschlossen worden sind?

Sollte es zu einem „harten Brexit“ ohne Austrittsabkommen und ohne Übergangsphase kommen, dann sind ca. 30 Millionen Versicherungsverträge in der EU betroffen, davon in Deutschland mehrere hunderttausend Policen.

Die Versicherungsverträge bleiben zwar prinzipiell wirksam, die UK-Versicherer dürfen diese aber nicht mehr wie bisher über ihre deutschen Niederlassungen erfüllen, da sie sonst ein in der EU illegales Versicherungsgeschäft betreiben würden. Auch eine Erfüllung direkt von UK aus ist in Deutschland nicht zulässig. Der UK-Versicherer darf noch nicht einmal Regulierungsmaßnahmen entfalten, etwa Sachverständige zur Ermittlung des versicherten Schaden beauftragen, Rechtsschutz gewähren oder die Verteidigung eines haftpflichtversicherten Versicherungsnehmers organisieren.

Der Versicherungsnehmer muss im Schadenfall sämtliche Maßnahmen selbst organisieren und kann die Kosten (einschließlich der nötigen Rechtsberatung) dann beim UK-Versicherer als Schadenersatzanspruch liquidieren. Für den Versicherungsnehmer kann dies einen erheblichen, auch finanziellen Aufwand bedeuten, wenn die in Deutschland tätigen UK-Versicherer nicht ihrerseits entsprechende Maßnahmen ergreifen, um die reibungslose Erfüllung der Versicherungsverträge zu gewährleisten.

Dass die Leistungserbringung aus Versicherungsverträgen erschwert sein kann, hat politisch weder bei den Briten noch bei der EU hohe Priorität. Der zuständige Vize-Präsident der EU-Kommission erklärte dazu auf Bloomberg, dass sich die EU in dieser Frage nicht sonderlich ins Zeug legen werde und dies in erster Linie Sache der betroffenen Unternehmen sei. Dagegen hat sich die EIOPA als europäische Versicherungsaufsicht bereits sehr deutlich positioniert und weist auf Risiken für Versicherungsnehmer bei einem harten Brexit hin (u.a. EIOPA-BoS-17/389 und EIOPA-BoS-18/119).

Was bedeutet der Brexit für die Maklerhaftung?

Als Versicherungsmakler sind Sie verpflichtet, dem Kunden einen verlässlichen Versicherungsschutz zu beschaffen. Grundsätzlich ist es nicht verboten, Versicherungsverträge mit Drittstaaten-Versicherern außerhalb der EU zu vermitteln. Allerdings müssen erkennbare Probleme dem Versicherungsnehmer im Rahmen der allgemeinen Hinweis- und Belehrungspflichten unmissverständlich offengelegt werden. Sie haben umfassende Aufklärungs- und Beratungspflichten, dazu gehört auch, welcher Risikoträger geeignet ist, um die effektivste Deckung zu erreichen.

Bei erkennbarem Anlass, zu dem der Brexit gehören dürfte, besteht bei laufenden Versicherungsverträgen die Pflicht, auf eine möglicherweise erforderliche Anpassung des Versicherungsschutzes hinzuweisen. Andernfalls drohen nicht nur Schadenersatzansprüche aus nicht mehr unmittelbar erfüllbaren Versicherungsleistungen. Darüber hinaus können den Kunden z.B. bei obligatorischen Berufshaftpflichtversicherungen zusätzliche Aufwendungen aus einer notwendigen Anpassung der Pflichtversicherung entstehen. In Anbetracht dieses erheblichen Haftungsrisikos ist daher ein aktives Handeln gefordert. Dies gilt übrigens auch für den umgekehrten Fall, dass für ein UK-Risiko Deckung bei einem EU-Versicherer unterhalten wird.

Reicht es nicht, dass UK-Versicherer einen EU-Versicherer gründen?

Die Gründung einer Gesellschaft in der EU ist in vielerlei Hinsicht ein geeignetes Mittel, den Schwierigkeiten aus einem harten Brexit zu begegnen. Einige Gesellschaften haben bereits die Zulassung als EU-Versicherung erhalten, Unternehmen gegründet oder befinden sich noch in der Gründungsphase.

Für die Frage der Maklerhaftung ist dies allerdings noch kein Grund für eine vollständige Entwarnung. Selbst wenn die neuen EU-Versicherer vor dem 29.03.2019 eine Erlaubnis erhalten, hat dies zunächst nur Auswirkungen für die Zulässigkeit des Neugeschäfts. Das Problem für das Bestandsgeschäft ist damit noch nicht gelöst. Die Versicherungsbestände müssen im Rahmen eines Portfoliotransfers vom UK-Versicherer auf den neuen EU-Versicherer übertragen werden. Für diese Übertragung ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörden beider Staaten erforderlich. Gelingt das nicht bis zum 29.03.2019, treten die beschriebenen Komplikationen ein.

Was sollten Sie zur Vermeidung einer Haftung tun?

- Prüfen Sie, ob Sie UK-Policen im Bestand haben (oder hatten).

Unkritisch sind Versicherungsverträge

- die vor dem 29.03.2019 vollständig beendet sind, d.h. auch die Schadenabwicklung ist abgeschlossen und die Nachhaftungsfristen sind abgelaufen
- deren Bestandübertragung rechtzeitig vor dem Brexit auf einen in der EU zugelassenen Versicherer erfolgt.

Problematisch sind insbesondere Versicherungsverträge

- mit einer langen Laufzeit (z.B. Lebensversicherungen),
- bei denen die Schadenregulierung möglicherweise bis zum 29.03.2019 nicht erledigt ist oder
- mit einer über den Stichtag hinausgehenden Nachhaftungszeit.
Dies betrifft auch stornierte Verträge!

- Bei problematischen Verträgen informieren Sie den Kunden über die Risiken. Hier haben Sie Warn- und Hinweispflichten. Die EIOPA geht von einer Pflicht der Versicherungsvermittler aus, die Versicherungsnehmer und andere Berechtigte aus dem Versicherungsvertrag über Notfallmaßnahmen und weitere Folgen für das Vertragsverhältnis zu informieren. Sie können nicht warten, bis der Kunde auf Sie zukommt.

- Erkundigen Sie sich rechtzeitig beim Versicherer, ob sichergestellt ist, dass die Bestandübertragung vor dem 29.03.2019 erfolgt. Kann der Versicherer das nicht bestätigen, sollten notwendige Maßnahmen mit dem Kunden besprochen werden. Dies kann auch eine Umdeckung auf einen neuen Risikoträger bedeuten.

- Ermitteln Sie, welche Umdeckungsmöglichkeiten bestehen. Die unterlassene Prüfung der Umdeckungsmöglichkeiten bei problematischen Verträgen kann als Pflichtverletzung zu Schadenersatzansprüchen des Kunden führen. Ein Neuabschluss für die nächste Versicherungsperiode bei einem EU-Versicherer ist evtl. nicht ausreichend. Insbesondere muss geprüft werden, ob eine Rückwärtsdeckung oder die Übernahme der Nachhaftung erforderlich ist. Zeigen Sie dem Kunden auf, welche Lösungen es gibt und dokumentieren Sie dies mit seiner Entscheidung.

Bitte beachten Sie, dass eine unüberlegte Umdeckung ohne Prüfung der Erforderlichkeit ihrerseits ebenfalls ein Haftungsrisiko bedeutet. Denn wenn ein Vertrag aus dem Bestand eines UK-Versicherers rechtzeitig und vollständig auf einen EU-Versicherer im Wege der Bestandsübertragung übergegangen ist, besteht in der Regel keine Verpflichtung, eine Umdeckung zu veranlassen.

Entsprechendes gilt umgekehrt für den Fall, dass für ein UK-Risiko Deckung bei einem EU-Versicherer unterhalten wird.

Diese Mitteilung gibt ausschließlich die Auffassung der Allcura Versicherungs-Aktiengesellschaft wieder. Die Allcura Versicherungs-Aktiengesellschaft ist bemüht, aktuelle, richtige und vollständige Informationen zu liefern. Alle Informationen werden aber ohne Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit zur Verfügung gestellt.

© ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Marketinginformation der

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Postfach 11 23 69, 20423 Hamburg

Tel.: (040) 226 337 – 851

Fax : (040) 226 337 – 888

E-Mail : r.feyertag@allcura-versicherung.de

Web: www.allcura-versicherung.de

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Firmensitz: Hamburg, Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 106807

Aufsichtsratsvorsitzender: Alexander Bölke

Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Werner Brase, Johannes Pohl-Grund